

Kommunale Handlungsleitlinie zur Mittelvergabe aus dem Verfügungsfonds im Programm 'Soziale Stadt' der Stadt Fürstenwalde/Spree

Stand: 2011-01-12

§ 1 Ziel und Aufgabe

Ziel des Verfügungsfonds ist die Unterstützung vor allem

1. sozialer,
2. bildungsbezogener,
3. kultureller und
4. kleinteiliger, bewohnergetragener Bau- und Gestaltungsprojekte mit möglichst großer Reichweite eingesetzt werden. sowie
5. Unterstützung des Stadtteils als lebenswerter Wohnort.

§ 2 Fördergegenstand

Zur Unterstützung der Ziele des Verfügungsfonds – § 1 – werden über den Verfügungsfonds folgende Maßnahmenbereiche mit einem Zuschuss unterstützt:

1. Bürgermaßnahmen

Veranstaltungen zur Förderung des Stadteillebens (Feiern, Feste, Kultur, Ausstellungen, etc.), Informationsmaterial (Flugblätter, Broschüren, etc.), Qualifizierung im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten, Unterstützung der Vereine, Organisationen und sozialen Träger vor Ort durch Ausstattung der Infrastruktur

2. Bau- und Gestaltungsmaßnahmen

Zur Unterstützung des Stadtteils als attraktiven Wohnort werden bauliche Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes, der Verbesserung der Wohnsituation sowie der Aufwertung des Wohnumfelds gefördert.

Fördergegenstand sind z.B. kleinere Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserung (Spielplatzgestaltungen und -ausstattungen, Pflanzungen, etc.), kleinere Investitionen an und in Gebäuden.

Förderfähige Ausgabekategorien sind z.B.

- Investive Maßnahmen,
- Entschädigung für tatsächlich entstandene Aufwendungen,
- Vergütungen für Aufträge.

§ 3 Höhe der Förderung

1. Bürgermaßnahmen

Die förderfähigen Kosten der Marketing- und Öffentlichkeitsmaßnahmen können bis zu einer Höhe von 100% aus dem Verfügungsfonds bezuschusst werden.

2. Bauliche Maßnahmen

Die förderfähigen Kosten der baulichen Maßnahmen können bis zu einer Höhe von 40% aus dem Verfügungsfonds bezuschusst werden, bei eigenleistung das Material bis zu 100%.

Das Verfügungsfondsgremium kann einen geringen Fördersatz bzw. eine Fördersummenobergrenze für Einzelmaßnahmen festlegen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 4 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger und Antragsberechtigte sind natürliche und juristische Personen, die die Berechtigung für die Durchführung der förderfähigen Maßnahme haben.

§ 5 Verfügungsfondsgremium

Das Verfügungsfondsgremium kommt halbjährlich, so Anträge vorliegen; bei Bedarf auch häufiger, zusammen. Es setzt sich zusammen aus (stimmberechtigt):

- Fachbereichsleiter Stadtentwicklung oder Fachgruppenleiter Stadtplanung,
- Bearbeiter des Programms 'Soziale Stadt'
- 2 Vertreter der Vereine und/oder sozialen Träger im Programmgebiet der 'Sozialen Stadt,
- 1 Vertreter der Bildungseinrichtungen im Programmgebiet der 'Sozialen Stadt'
- 1 Vertreter der Wohnungsunternehmen im Programmgebiet der 'Sozialen Stadt'.

Die Zusammensetzung kann mit 2/3 Mehrheit des Verfügungsfondsgremiums verändert oder ergänzt werden. Über eingereichte Anträge wird in Form der Mehrheitsentscheidung entschieden.

§ 6 Förderverfahren

1. Antragsstellung

Folgende Antragsunterlagen sind bei der Stadt Fürstenwalde Fachgruppe Stadtplanung einzureichen:

- *Antragsformular*: Angaben zum Antragsteller; Ziel des Vorhabens; Kurzbeschreibung der Maßnahme; Durchführungszeitraum; Ergebnis bzw. Nutzen des Vorhabens in Bezug auf die Ziele des Verfügungsfonds (§ 1);
das Antragsformular ist bei der Stadtverwaltung Fachgruppe Stadtplanung bzw. über die Internetseite www.fuerstenwalde-spree.de erhältlich.

- *Kostenplan* mit plausiblen, nachvollziehbaren Einzelpositionen. Die Sach- und Investitionskosten des Kostenplans sind mit 3 vergleichbaren Angeboten zu untersetzen.
- 2. Vorprüfung
Die Antragsunterlagen und Angaben werden durch einen Vertreter der Fachgruppe Stadtplanung der Stadt Fürstenwalde auf Vollständigkeit geprüft. Bei Bedarf kann der Antragsteller fehlende Unterlagen und Informationen nachreichen. Die Antragsunterlagen werden für das Verfügungsfondsmitglied aufbereitet.
- 3. Antragsentscheidung
Das Verfügungsfondsmitglied diskutiert und entscheidet über den Antrag. Ein positives Votum kann mit Auflagen versehen werden. Bei Bedarf wird der Antragsteller zur Vorstellung der Maßnahme eingeladen.
- 4. Fördervertrag
Zwischen der Stadt Fürstenwalde und dem Zuwendungsberechtigten wird ein Fördervertrag geschlossen. Er enthält u.a. Angaben zu Rechten und Pflichten des Fördernehmers und –gebers.
Hinweis: Bei baulichen Maßnahmen ist vor Vertragsabschluss eine baufachliche Prüfung durchzuführen, auf dessen Grundlage die Förderhöhe festgelegt wird.
- 5. Umsetzung
Umsetzung der Maßnahme *nach* Abschluss des Fördervertrages.
- 6. Prüfung und Auszahlung des Förderzuschusses
Marketing- und Öffentlichkeitsmaßnahmen
Rechnungen sind bei der Stadt Fürstenwalde Fachgruppe Stadtplanung einzureichen. Nach Prüfung der Rechnung wird der sich daraus ergebende Förderbetrag aus dem Verfügungsfonds an den Rechnungssteller überwiesen.
Bauliche Maßnahmen
Nach Beendigung und Begutachtung des Vorhabens sind die Rechnungen inkl. Zahlungsnachweise (z.B. Kontoauszug) bei der Stadt Fürstenwalde Fachgruppe Stadtplanung einzureichen. Nach Prüfung der Rechnungen wird der sich daraus ergebende Förderbetrag aus dem Verfügungsfonds zur Auszahlung an den Antragsteller angewiesen (eventuelle Kappung des Förderbetrages gemäß der festgelegten Fördersumme im Fördervertrag).

§ 7 Finanzierung des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds wird mit bis zu 50 % aus Mitteln der Städtebauförderung finanziert. Der Restbetrag wird durch Mittel Dritter eingebracht. Die Mittel können auch von der Stadt kommen.